

LBM

**LANDESBETRIEB
MOBILITÄT
KAISERSLAUTERN**

LBM Kaiserslautern - Morlauterer Straße 20 - 67657 Kaiserslautern

Herrn Landrat
Dr. Winfried Hirschberger
Kreisverwaltung Landkreis Kusel
Trierer Straße 49-51
66869 Kusel

Kreisverwaltung Kusel
- Der Landrat -
17. Mai 2016
Beil. Abt.

Ihre Nachricht:
vom

Unser Zeichen:
(bitte stets angeben)
L-CD 35

Ihr Ansprechpartner:
Richard Lutz
E-Mail:
Richard.Lutz
@LBM-Kaiserslautern
.rlp.de

Durchwahl:
(0631) 3631-223
Fax:
(0261) 29 141-8315

Datum:
11.05.2016

Landesstraßen -Einstufung und Netzstruktur

Prüfungsmittelungen des Landesrechnungshofes Rheinland-Pfalz vom 03.12.2012
(Az. 2-P.2180-39-16/2010)

Überprüfung der Verbindungs- und Netzfunktionen von Landesstraßen

Sehr geehrter Herr Landrat Hirschberger,
sehr geehrte Damen und Herren,

wie bereits mehrfach thematisiert, haben wir Ihnen die Thematik der Straßeneinstufungen hinsichtlich der umzustufenden Landesstraßen für den Landkreis Kusel zusammengestellt:

Der Landesrechnungshof (RH) hat die Landesregierung mit o. g. Prüfungsmittelung aufgefordert, die Straßenklassifizierung im Straßennetz des Landes zu überprüfen. Der RH benennt in seinem Prüfbericht beispielhaft Strecken und fordert, dass die Straßenbauverwaltung des Landes das Straßennetz auf weitere mögliche Abstufungen und Straßeneinziehungen untersucht. Der RH begründet die Überprüfung mit der gesetzlichen Verpflichtung nach den §§ 3, 37 sowie 38 Landesstraßengesetz (L StrG).

Bei der Prüfung der Abstufungs- und Einziehungswürdigkeit wird zunächst die Lage der Straßen im Verkehrsnetz betrachtet, um ggfls. eine fehlende Verkehrsbedeutung als Landesstraße abzuleiten.

Besucher:
Morlauterer Straße 20
67657 Kaiserslautern

Fon: (0631) 3631-0
Fax: (0631) 3631-225
Web: www.lbm.rlp.de

Bankverbindung:
Rheinland-Pfalz Bank
(LBBW)
BLZ 600 501 01
Konto-Nr. 7401507624
BIC/SWIFT: SOLADEST600
IBAN
DE23600501017401507624

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Bernd Hölzgen
Dipl.-Ing. Alfred Dreher



Rheinland-Pfalz

Eine Landesstraße soll die Funktion erfüllen, dem Durchgangsverkehr zu dienen oder hierfür bestimmt zu sein.

Der LBM hat bei seiner Betrachtung der Abstufungs- und Einziehungswürdigkeit folgende Kriterien des Rechnungshofes als Orientierungshilfe berücksichtigt:

- Parallele Straßenführung mit unterschiedlichen Netzfunktionen
- Länge oder Lage des Streckenabschnittes lässt Durchgangsverkehr nicht zu
- Keine gewichtige überörtliche Verbindungsfunktion
- Nur Gemeindeverbindungsstraße
- Durchfahrtsverbot für öffentlichen (allgemeinen) Verkehr / Einschränkung der Benutzbarkeit
- Kein gefahrloses Begegnen möglich
- Geringes oder kein Schwerverkehrsaufkommen
- Sehr schlechter Fahrbahnzustand bei fehlenden Perspektiven für kurz-/mittelfristigen Ausbau
- Geringe Verkehrsmenge

Unter Berücksichtigung der vorgenannten Faktoren zeichnet sich für die folgenden Streckenzüge eine **hohe Abstufungswürdigkeit/-notwendigkeit** ab.

L 352 zwischen Einmündung L360 bei Wahnwegen und B423 bei Quirnbach, Länge ca. 4,9 km

Die rund 5 km lange Teilstrecke verläuft zunächst durch den Ortsteil Liebthal, sodann durch die Gemeinde Quirnbach und mündet südlich der Gemeinde in die B423. Parallel dazu verläuft die K19. Für landesweite Verkehre hat die L352 keine Funktion, entsprechende Verkehre nutzen die benachbarte A62 bzw. B423. Im funktionalen Straßennetz (RIN) erfüllt die Teilstrecke der L352 nur eine Funktion als nahräumige Verbindung. Dem entspricht die vergleichsweise geringe Verkehrsbelastung von 749Kfz/24h.

Die Teilstrecke der L352 hat somit nicht (mehr) die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Eine Abstufung ist im Zusammenhang mit der Einstufung der parallel verlaufenden K19 zu beurteilen. Beide Strecken haben keine Funktion für die Anbindung von Gemeinden an das höher klassifizierte Straßennetz. Nach aktueller Rechtslage sind Ortsteile (Liebthal) sowie Wohnplätze (Sangerhof) nicht zwingend über eine in der Baulast des Landkreises stehende Straße anzubinden.

Im Ergebnis wäre hier die anstehende Abstufung der L352 zur Kreisstraße im Zusammenhang mit einer evtl. Abstufung der K19 zu erörtern.

L 359 zwischen Quirnbach und Rehweiler, Länge ca. 2,4 km

Die rund 2,5 km lange Strecke beginnt in der Gemeinde Quirnbach (L352/L359) und mündet in der Gemeinde Rehweiler in die B423.

Im funktionalen Straßennetz hat die L359 keine wichtige Verkehrsfunktion. Vergleichbar der vorstehend bezeichneten L352 ist auch die L359 nur eine nahräumige Verbindung. Die untergeordnete Bedeutung zeigt sich auch an der geringen Verkehrsbelastung von 827 Kfz/24h. Die Benutzbarkeit ist aufgrund der eher geringen Fahrbahnbreite und des schlechten Zustandes eingeschränkt. Der landesweite Durchgangsverkehr nutzt die B423. Die L359 hat vielmehr die

Bedeutung für regionalen Verkehr und wird sicherlich auch von Schleichverkehren genutzt, die eine kürzere Verbindung zur B423 in nördliche Richtung suchen.

Die L359 erfüllt nicht (mehr) die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße, sie dient vielmehr den Verkehren im Landkreis.

L 369 zwischen Eßweiler und Kollweiler

Die zu betrachtende Teilstrecke verläuft zwischen der Einmündung L372 in Eßweiler und endet, in der Geamtbetrachtung kreisüberschreitend, an der Einmündung L369 bei Schwedelbach. Die den Landkreis Kusel betreffende Strecke erschließt die Gemeinden Eßweiler und Jettenbach. Die Strecke erfüllt keine wichtige Verbindungsfunktion für landesweite Durchgangsverkehre und erreicht im funktionalen Straßennetz (RIN) keine Verbindungsfunktionsstufe. Mit der parallel verlaufenden L372 ist eine alternative Verbindung gegeben, welche eine entsprechende Verbindungsfunktionsstufe (III) erreicht.

Die Benutzbarkeit ist aufgrund teilweiser geringer Fahrbahnbreiten und Geschwindigkeitsbeschränkungen eingeschränkt.

Die L369 erfüllt nicht (mehr) die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße, sie dient den Verkehren der Gemeinden zwischen den beiden Landkreisen. Die Tatsache, dass die Kreisstraße die Kreisgrenze überschreitet, ändert nichts an der Einstufung, da die stattfindenden Verkehre nach wie vor regional begrenzt sind, und nicht allein durch eine geographische Grenze zum landesweiten Durchgangsverkehr werden.

L 383 zwischen Heinzenhausen und Einmündung L384

Die L383 beginnt am nördlichen Ortsrand der Gemeinde Heinzenhausen an der B270, verläuft in südlicher Richtung zunächst durch die weiteren Gemeinden Hohenöllen sowie Einöllen und endet südlich von Einöllen in die L384.

Die L383 hat keine wichtige überörtliche Verbindungsfunktion. Hierfür stehen die parallel führenden B270 sowie die L382 zur Verfügung, die auch tatsächlich eine entsprechende Funktion für weiträumige Durchgangsverkehre erfüllen. Im funktionalen Straßennetz hat die L383 dagegen keine Verbindungsfunktionsstufe. Die Verkehrsbelastung im Zuge der L383 von derzeit 836Kfz/24h ist gegenüber der letzten Zählung mit 912Kfz/24h (2005) rückläufig.

Die L383 erfüllt nicht (mehr) die Verkehrsbedeutung einer Landesstraße. Im Netz der klassifizierten Straßen dient sie vorrangig der Anbindung der Gemeinden Heinzenhausen, Hohenöllen und Einöllen. Sie hat in diesem Sinne die Verkehrsbedeutung einer Kreisstraße.

Im Ergebnis haben die v. g. Streckenabschnitte aufgrund ihrer Funktionen für regional begrenzte Verkehre und teilweiser paralleler Straßenführungen keine Verkehrsbedeutung als Landesstraße.

In diesem Sinne beabsichtigen wir das Abstufungsverfahren dieser Landesstraßen zu Kreisstraßen des Landkreises Kusel einzuleiten.

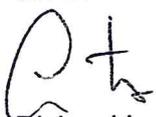
Gem. § 11 Abs. 5 LStrG ist der „abgebende“ Straßenbaulastträger verpflichtet, die Straßen dem künftigen Baulastträger in einem ordnungsgemäßen und verkehrssicherem Zustand zu übergeben.

Es ist in jedem Einzelfall zu prüfen, ob die gebotene Unterhaltung erfolgte und ggfls. mit welchem Aufwand eine Instandsetzung der betreffenden Streckenabschnitte notwendig und möglich ist. Im Einzelfall kann anstelle der baulichen Instandsetzung eine Entschädigungszahlung infrage kommen, welche dem künftigen Straßenbaulastträger die Entscheidung über Art und Umfang der durchzuführenden Instandsetzungsmaßnahme überlässt.

Unsere Überlegungen zu den einzelnen Streckenzügen hinsichtlich Instandsetzungsaufwand und der Möglichkeit von Entschädigungszahlen werden wir Ihnen alsbald vorstellen.

Wir hoffen Ihnen mit diesen Ausführungen einen Überblick über den Stand der sachgerechten Einstufung von Landesstraßen im Landkreis Kusel vermittelt zu haben und sollten das weitere Vorgehen in naher Zukunft nochmals gemeinsam vertiefen.

Mit freundlichen Grüßen



Richard Lutz
Dienststellenleiter

Anlage

Übersichtslageplan und Aufstellung der abstufungsrelevanten Landesstraßen

